

41. Zur Anwendung der Vorschriften des § 77 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (R.G.Bl. S. 557), des Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (R.G.Bl. 1892 S. 793) und des § 459 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2 S.G.B.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 10. Oktober 1906 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. Gebr. B. (Kl.). Rep. I. 106/06.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Oktober 1901 und im Februar und Juni 1902 erhielt die Klägerin durch die Eisenbahn aus Italien und Serbien je eine Sendung und aus Hamburg zwei Sendungen Eier. Bei der Ankunft der Sendungen auf dem Güterbahnhofe in Köln stellte sich heraus, daß zwar die Kisten äußerlich unbeschädigt, aber die in ihnen

befindlichen Eier zum Teil ausgelaufen, zum Teil geknickt und zum Teil beschmutzt waren.

Über den Befund der Sendungen wurden bahnsseitig durch Aufnahme des Tatbestandes Feststellungen getroffen.

Die Klägerin berechnete ihren Schaden auf 6003,49 *M* und forderte diese Summe nebst 4 Prozent Zinsen. Der Beklagte bestritt die behauptete Schadensersatzpflicht.

Vom Landgericht wurde die Klage abgewiesen, wogegen auf die Berufung der Klägerin das Oberlandesgericht den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärte.

Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des oberlandesgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

... „Die Entscheidung hängt... davon ab, ob das Berufungsgericht... mit Recht verneint hat, daß der Befreiungsfall des Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4 des Internationalen Übereinkommens und des § 77 Abs. 1 Ziff. 4 der Eisenbahnverkehrsordnung (§ 459 Abs. 1 Ziff. 4 H.G.B.) hier vorliege. Das Berufungsgericht erkennt an, daß rohe Eier vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit besonderer Bruchgefahr ausgesetzt sind, und die Revision verneint, daß damit schon der Befreiungsfall der Ziff. 4 gegeben sei, und der Beklagte nicht mehr nötig habe, sich auf die Vermutung des Art. 31 Abs. 2 Z.Ü. und des § 77 Abs. 2 H.G.B. (§ 459 Abs. 2 H.G.B.) zu berufen. Das ist irrig. Ohne die gesetzliche Vermutung würde der Beklagte zu beweisen haben, daß der Schaden, dessen Ersatz von ihm verlangt wird, aus der besonderen Bruchgefahr der Eier entstanden sei. Dieses Beweises überhebt ihn die Vermutung. Auch darin irrt die Revision, daß, damit die gesetzliche Vermutung Platz greife, von seiten der Eisenbahn außer der leichten Verletzbarkeit gewisser Güter niemals etwas zu beweisen sei. Voraussetzung für die Anwendung der Vermutungsvorschrift ist, daß nach den Umständen des Falls („den Umständen nach“) der eingetretene Schaden aus der von der Haftung ausgeschlossenen Gefahr „entstehen konnte“. Wo also diese Voraussetzung nicht mit der leichten Verletzbarkeit des Frachtgutes ohne weiteres gegeben ist, wird ihr Vorhandensein von demjenigen darzutun sein, der sich auf die Vermutung beruft, nur daß dann eben nicht mehr darzutun ist, als dies, daß nach den Umständen des Falls

die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Eintritte des Schadens und der von der Haftung ausgeschlossenen Gefahr besteht.

Das Berufungsgericht gelangt nun nach vorhergegangener unangreifbarer Feststellung, daß die Verpackung der Eier in den Kisten eine ordnungsmäßige gewesen sei, zu der Annahme, daß nach den Umständen der vorliegenden Fälle die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der natürlichen Brüchigkeit der Eier und den eingetretenen Schäden nicht nur nicht dargetan, sondern ausgeschlossen sei. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen jedoch erkennen, daß diese Annahme auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung der Befreiungsbestimmungen des Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4 Z.Ü. und des § 77 Abs. 1 Ziff. 4 E.B.D. (§ 459 Abs. 1 Ziff. 4 S.G.B.) beruht.

Diese Bestimmungen sind zusammenzuhalten mit Art. 30 Z.Ü., § 75 E.B.D. und § 456 S.G.B., wie früher Art. 424 Abs. 1 Ziff. 4 A.D.S.G.B. mit dessen Art. 395. Nach Art. 30 Z.Ü. und § 75 E.B.D. (§ 456 S.G.B.) haftet die Eisenbahn u. a. nicht für den Schaden, der durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, „gewöhnliche“ Leckage, verursacht ist. Die Befreiungsbestimmungen des Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4 Z.Ü. und des § 77 Abs. 1 Ziff. 4 E.B.D. (§ 459 Abs. 1 Ziff. 4 S.G.B.) dagegen schließen in Ansehung der Güter, die vermöge ihrer eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, „Verlust“, Minderung (gänzlichen oder teilweisen Verlust) oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, „außergewöhnliche“ Leckage, Austrocknung und Verstreuung, zu erleiden, die Haftung für den aus dieser Gefahr entstehenden Schaden aus. Ersichtlich haben die zuerst hervorgehobenen Bestimmungen den Schaden im Auge, den gewisse Güter im regelmäßigen Verlauf der Dinge vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit erleiden, während die ihnen gegenübergestellten hauptsächlich bezwecken, die Eisenbahn von der Haftung für außergewöhnlichen infolge der eigentümlichen natürlichen Beschaffenheit eines Gutes entstehenden Schaden zu befreien.

Vgl. v. Sahn, Commentar zum Handelsgesetzbuch Bd. 2 § 11 zu Art. 424; Rosenthal, Internationales Eisenbahnfrachtrecht S. 207; Lehmann u. Ring, Handelsgesetzbuch Bem. Nr. 4 zu § 459;

Düringer u. Hachenburg, Handelsgesetzbuch § 459 Note II zu Ziff. 4 S. 667.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß nach der Erfahrung des Verkehrs bei normalem Transport und ordnungsmäßiger Verpackung und Verladung der Bruch der Eier 1 Prozent nicht übersteigt, und folgert dann für die vorliegenden Fälle, in denen nach der Feststellung, die das Berufungsgericht vorher getroffen hatte, die Verpackung und Verladung eine ordnungsmäßige gewesen ist, die Unmöglichkeit einer Zurückführung der eingetretenen Bruchschäden auf die natürliche Brüchigkeit der Eier ohne weiteres und unmittelbar daraus, daß hier erheblich mehr als 1 Prozent, nämlich $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{8}$ der Gesamtladung, zerbrochen ist. Damit tritt das Fehlsame der Rechtsauffassung des Berufungsgerichtes zutage; denn den außergewöhnlichen Umfang des Schadens schlechthin und an sich (wenngleich unter der Voraussetzung gehöriger Verpackung und Verladung) zur Ausschließung und Widerlegung der Vermutung des Art. 31 Abs. 2 F.Ü. und des § 77 Abs. 2 E.B.D. (§ 459 Abs. 2 H.G.B.) genügen lassen, heißt dem vorher Ausgeführten nach nichts anderes, als die gegebenen Befreiungsvorschriften da außer Anwendung setzen, wo sie hauptsächlich angewendet sein wollen. Irrigerweise sieht das Berufungsgericht das ausschlaggebende Moment darin, ob der Schadensfall bei normalem Betrieb eintreten konnte, oder ob er so erheblich war, daß er sich ohne die Annahme eines nicht gewöhnlichen Vorkommnisses nicht erklären läßt. Die Befreiungsvorschriften, um die es sich hier handelt, beziehen sich auf leicht verletzliche Güter¹, für welche wegen dieser ihrer Eigenschaft während des Transports vorkommende Einwirkungen, die anderen Gütern garnicht oder wenig gefährlich sind, eine besondere Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung mit sich führen. Darum kann das Entscheidende nicht sein, ob die leicht verletzlichen Güter auf dem Transport nur gewöhnlichen, mit dem regelmäßigen Betriebe verbundenen Einwirkungen, oder ungewöhnlichen, z. B. ungewöhnlich heftigen Rangierstößen, von denen in den vorliegenden bahnamtlichen Feststellungen die Rede ist, ausgesetzt gewesen sind. Daß, worauf es, abgesehen von der hier zunächst ausschheidenden Verschuldungsfrage, ankommt, ist vielmehr, ob Umstände wirksam gewesen sind, die auch

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 15 S. 149.

für andere als leicht verletzbare Güter in erheblichem Maße gefahrbringend gewesen wären. Insofern dies, sei es auf Grund eines unmittelbar geführten Beweises, sei es auf Grund eines Anzeigebeweises, angenommen werden müßte, könnte der eingetretene Schaden nicht als aus der besonderen Gefahr entstanden gelten, die in der leichten Verletzbarkeit der Güter begründet ist.

Vgl. das in der Zeitschrift für den internationalen Frachtverkehr Bd. 7 S. 482 mitgeteilte Urteil des Appellationshofes in Douai vom 9. März 1899, das auch einen Fall des Transports von Eiern betrifft.

Da das Berufungsgericht in der bezeichneten Richtung bisher eine Sachprüfung nicht vorgenommen hat, und, wenn diese zu einer der Klägerin günstigen Entscheidung nicht führt, mit Rücksicht auf Behauptungen der Klägerin noch der Frage des Verschuldens (§ 41 Z.Ü., § 77 Abs. 3 E.B.D., § 459 Abs. 3 H.G.B.) näher zu treten sein wird, so ist das angefochtene Urteil aufzuheben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“